

Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Flächennutzungsplan der Stadt Brakel

Anlass der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zentral gelegenen, gemeinsamen neuen Feuerwehrgerätehauses, mit Stell- und Übungsflächen für die zwei Löschgruppen Frohnhausen und Auenhausen geschaffen werden.

Neben den Anforderungen an die Einsatzkräfte sind auch die Anforderungen an die Feuerwehrhäuser in den letzten Jahren gestiegen. Diesen Anforderungen werden die jetzigen Standorte nicht mehr gerecht.

Die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser der Stadtbezirke Frohnhausen und Auenhausen entsprechen mit ihren Raumangeboten in der jetzigen Ausführung nicht mehr dem technischen Stand, den Normvorschriften und den heutigen baulichen Anforderungen an eine Einrichtung des örtlichen und überörtlich aktiven Brandschutzes.

Dies bedeutet, dass die Gebäude nicht mehr der im April 2012 aktualisierten Fassung der DIN 14092 entsprechen. Eine Sanierung der Feuerwehrgerätehäuser und die Anpassung nach den Vorgaben der DIN ist an den heutigen Standorten nicht mehr möglich.

Das Feuerwehrgerätehaus Frohnhausen ist unmittelbar neben dem Kindergarten in Frohnhausen entstanden.

Durch das geänderte Elternverhalten bei der Buchung von Kindergartenzeiten wird eine Erweiterung der Raumsituation des Kindergartens zwingend notwendig.

In den vergangenen Kindergartenjahren wurde die max. Platzzahl von 30 Kindern eingehalten jedoch war der Bedarf und die Nachfrage an u3 Plätzen hoch

In den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2020/2021 konnte mit Zustimmung des LWL und Absprache des Kreises Höxter mittels eines formlosen Antrages zum Wechsel der Gruppenstruktur eine Duldung der Betreuung der u3-Kinder erwirkt werden.

Zum laufenden Kindergartenjahr 2021/2022 wurde ebenfalls nach Absprache mit dem Kreis Höxter ein Antrag auf Gruppenumstrukturierung aufgrund des hohen Bedarfes an u3-Plätzen gestellt. Diesem Antrag wurde zwar stattgegeben jedoch letztmalig und mit der Maßgabe, dass für das übernächste Kindergartenjahr (2022/2023) Vorschläge zur Erweiterung des Raumangebotes notwendig sind.

Weitere Ausnahmegenehmigungen außerhalb der bestehenden Betriebserlaubnis wird es zukünftig seitens des LWL bzw. Kreis Höxter nicht mehr geben.

Um mehr Plätze mit u3-Kindern belegen zu können, wird ein erweitertes Raumangebot zwingend erforderlich. Eine Erweiterung des Raumangebotes ist jedoch im Bestand unter pädagogischen und inklusiven Aspekten baulich nicht möglich.

Als einzige Option stellt sich ein erweitertes Raumangebot für eine zukunftssträchtige Ausrichtung mit einer dauerhaften Betriebserlaubnis insbesondere von mehr u3-Plätzen durch den Umbau des FW-Gerätehauses in einen Kita-u3 Bereich heraus.

Betrachtet man neben der Kindertagensituation die unzureichende räumliche Situation der Feuerwehrgerätehäuser sowohl in Frohnhausen als auch in Auenhausen zwingt sich zwangsläufig der Gedanke zu einem Neubau eines Feuerwehrgerätehauses nach neuestem Standard zwischen den Ortschaften Frohnhausen, Auenhausen und Hampenhausen auf. Auch die Standards der Erreichbarkeit werden an dem neuen Standort eingehalten.

Im Stadtbezirk Hampenhausen existiert kein Feuerwehrgerätehaus, der Stadtbezirk wird durch die Löschgruppen der beiden Nachbarorte brandschutztechnisch versorgt.

Die bestehenden Feuerwehrgerätehäuser verfügen momentan nicht über die nach Brandschutzbedarfsplan notwendigen Alarmumkleiden und Sanitäreinrichtungen. An den bestehenden Standorten gibt es derzeit keine Erweiterungsmöglichkeiten und dem entsprechend keine Möglichkeiten den aktuellen Flächenanforderungen und dem Brandschutzbedarfsplan zu entsprechen.

Eine durchgeführte Standortanalyse hat als neuen Entwicklungsstandort für das gemeinsame Feuerwehrgerätehaus die o.g. Fläche in der Gemarkung Frohnhausen als geeignet ergeben.

Vor dem Hintergrund des zunehmend zu beachtenden demographischen Wandels der Bevölkerung und der stetig zunehmenden älteren Bevölkerungsgruppen ist auf einen wirtschaftlich angemessenen und leistungsfähigen Brandschutz bzw. auf aktive Brandschutzeinheiten zu achten.

Zur Gewährleistung einer organisatorisch, wirtschaftlich und personell leistungsfähigen Feuerwehr sollen die zwei bislang selbständigen Löschgruppen Frohnhausen und Auenhausen an einem Standort zusammengefasst werden, um den heute bestehenden Anforderungen an die Neuerrichtung eines leistungsfähigen Feuerwehrstandortes gerecht zu werden.

Die Stadt Brakel steht vor der Situation, ein neues Feuerwehrgerätehaus errichten zu müssen und hat auf der Suche nach einem geeigneten Standort folgende Mindestkriterien beachtet, und zwar:

- die Erreichbarkeit des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses muss im Falle eines Einsatzes in einem der drei Stadtbezirke in acht Minuten erreichbar sein

- zwei Zufahrten müssen vorhanden sein, um auf der Fläche die an- und abfahrenden Fahrzeuge trennen zu können

- es sollte eine ausreichende Fläche für das Gebäude mit erforderlichen Räumlichkeiten wie beispielsweise Schulungsräumen, Umkleide und Duschräumen, Räume für Materialien und Ersatz, Einsatzfahrzeuge, Flächen für die An- und Abfahrt, Übungs-, und Sportfläche und Pflege der Fahrzeuge vorhanden sein

Die bestehenden zwei Standorte erfüllen diese Voraussetzungen nicht mehr und es steht auch kein geeignetes freies oder zum Kauf aus privatem Eigentum stehendes Grundstück in den betroffenen Stadtbezirken zur Verfügung.

Der Neubau soll die bisherigen Feuerwehrgerätehäuser ersetzen, um den im Brandschutzbedarfsplan festgeschriebenen notwendigen Konzentrationsprozess städtischer Infrastruktur zu unterstützen. Der gewählte Standort in der Gemarkung Frohnhausen, Flur 2, Flurstück 44, wird von den beteiligten Löschgruppen Frohnhausen und Auenhausen befürwortet.

Neben der Brandbekämpfung steht die Personenrettung bei Verkehrsunfällen, die Bekämpfung von Umwelthavarien sowie die Beseitigung von Sturmschäden im Vordergrund.

Neben der wesentlichen Aufgabe der Sicherung des Brandschutzes ist die Feuerwehr auch Einrichtung und Repräsentant einer Dorfgemeinschaft und leistet somit auch für das „Schutzgut Mensch“ einen positiven, soziokulturellen Beitrag für die Allgemeinheit. In den Dorfgemeinschaften Frohnhausen, Auenhausen und Hampenhausen stellt die freiwillige Feuerwehr den größten Verein und ist somit Träger des Vereinslebens.

Baurechtliche Situation

Da Feuerwehrwachen bzw. Feuerwehrgerätehäuser nicht zu den „privilegierten“ Vorhaben nach § 35 BauGB zählen, ist planungsrechtlich für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses eine Änderung des Flächennutzungsplanes unerlässlich.

Der vorgesehene Standort liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Der Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold TA Paderborn-Höxter von 2008 und der Entwurf des Regionalplans OWL von 2020 stellen den Änderungsbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar.

In diesem Zusammenhang sei auf das Ziel 2.3 - Siedlungsraum und Freiraum des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) und hier insbesondere auf die Ausnahmetatbestände des sechsten Spiegelstriches hingewiesen. Danach können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz

dies erfordert. Mit der Ausnahmeregelung im LEP soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr- und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können. In diesem Zusammenhang sei auch auf § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz hingewiesen. Die Kommunen müssen gewährleisten, dass innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Feuerwehren und Rettungsdienste vor Ort sind. Dazu kann es Einzelfall erforderlich werden, auch im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen. Genau diese Fallkonstellation trifft auf den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses für die bestehenden Löschgruppen Frohnhausen und Auenhausen, und der damit verbundenen Sicherstellung des Brandschutzes der Stadt Brakel zu.

Ziel der Änderung des FNP ist es daher, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, so dass ein Feuerwehrgerätehaus gemäß § 35. Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB genehmigungsfähig sein kann.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll nun in einer Änderung überarbeitet und statt einer Fläche für die Landwirtschaft soll eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt werden.

Die von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Fläche liegt zwischen den Stadtbezirken Frohnhausen und Auenhausen westlich der Kreisstraße K 41 und umfasst das Flurstück 44, Flur 2 in der Gemarkung Frohnhausen mit einer Größe von rd. 0,5 ha. Aufgrund der Stellungnahme des Kreises Höxter vom 05.10.2022 ist ein direkter Anschluss an die Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt in der Kurve nicht möglich (zur ursprünglich angedachten Fläche). Der verbleibende Bereich am städtischen Wirtschaftsweg ist allerdings zu schmal, um den Bau einer Ausfahrt und Alarmausfahrt zu ermöglichen. Damit ist der Bau des Feuerwehrgerätehauses auf der ursprünglich angedachten Fläche entsprechend den Vorgaben DGUV 205-008 nicht möglich.